

Die Gemeinde Mehring erläßt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des Art. 55 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) folgende

## S a t z u n g

Über Ehrungen und Auszeichnungen durch die  
Gemeinde Mehring

=====

### § 1

#### Ehrenbürger

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich in das goldene Buch der Gemeinde eintragen.

### § 2

#### Altbürgermeister

Die Gemeinde Mehring kann einem früheren Bürgermeister gemäß Art. 55 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte erlauben, die Ehrenbezeichnung " Altbürgermeister " zu führen.

### § 3

#### Benennung von Straßen und Plätzen

Die Gemeinde kann Straßen und Plätze des Gemeindebezirks den Namen von Persönlichkeiten geben, die sich für die Allgemeinheit oder um die Gemeinde Mehring hohe Verdienste erworben haben. Die Auszeichnung soll in der Regel nach dem Tode der Namensgeber geschehen.

• • •

§ 4

Bürgermedaille

- (1) Die Gemeinde stiftet zur Auszeichnung von Persönlichkeiten die goldene und silberne Bürgermedaille, die am weiß-roten Band getragen wird und auf der Vorderseite das Gemeindewappen der Gemeinde Mehring mit der Umschrift " Gemeinde Mehring " und auf der Rückseite in einer Umrandung die Worte " Dank und Anerkennung für besondere Verdienste " enthält. Sie hat einen Durchmesser von 48 mm.
- (2) Die goldene Bürgermedaille wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich durch hervorragende Leistungen auf politischen, kulturellem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet allgemein oder um die Gemeinde Mehring besonders verdient gemacht haben.
- (3) Die silberne Bürgermedaille wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich in der Erfüllung von Aufgaben, die dem Gemeinwohl dienen, z. B. auf dem Gebiet der Heimatpflege, der Jugendbetreuung oder des Rettungsdienstes, Verdienste erworben haben.

§ 5

Verleihung

- (1) Die Übergabe der goldenen bzw. der silbernen Bürgermedaille erfolgt in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates.
- (2) Über die Verleihung der Bürgermedaille wird eine Ehrenurkunde ausgestellt. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

" ..... hat sich um die Gemeinde Mehring verdient gemacht.  
Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluß vom .....  
in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille in Gold/Silber  
verliehen.

(Ort)            (Datum)            (Name)

1. Bürgermeister

. . . .

§ 10

Widerruf

- (1) Die Gemeinde kann Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.
- (2) Der Widerruf des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.
- (3) Der Widerruf wird durch Zustellung eines Widerrufsbescheides vollzogen. Der Ehrenbürgerbrief oder die Bürgermedaille und die dazugehörige Ehrenurkunde sind an die Gemeinde Mehring zurückzugeben.

§ 11

Bekanntmachung

Die Auszeichnungen sind durch Anschlag an den Amtstafeln und durch einen Bericht in der örtlichen Tageszeitung bekanntzumachen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emmerting, den 19.06.1986

Gemeinde Mehring



Schmidhammer  
1. Bürgermeister

§ 6

Eigentumsübergang

- (1) Der Ehrenbürgerbrief und die Bürgermedaille gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.
- (2) Das Eigentum an der Bürgermedaille ist vererblich. Die Erben dürfen die Auszeichnung nicht selbst tragen.

§ 7

Ladung zu repräsentativen Veranstaltungen

Die Ehrenbürger sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste zu laden.

§ 8

Ehrenbuch

Die Gemeinde führt über die verliehenen Auszeichnungen ein Ehrenbuch, in das die verliehenen Auszeichnungen einzutragen sind.

§ 9

Vorschläge

- (1) Berechtigt zum Einreichen von Vorschlägen zur Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen sind der 1. Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder. Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen und zu begründen.
- (2) Die Entscheidung über die Verleihung einer Auszeichnung trifft der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluß bedarf der 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

...

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 19.06.1986 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting, Untere Dorfstraße 3, 8261 Emmerting.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen. Der Anschlag wurde am 19.06.1986 angeheftet und am 04.07.1986 wieder abgenommen.

Emmerting, den 07.07.1986

Verwaltungsgemeinschaft Emmerting

- Gemeinde Mehring -



*Schmidhammer*

Schmidhammer  
1. Bürgermeister